

Mitteilung des Senats vom 25. November 2014**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verhütung von Schäden durch Kampfmittel**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verhütung von Schäden durch Kampfmittel mit der Bitte um Beschlussfassung.

Durch den beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel sollen zwei Themen aufgegriffen werden:

Die Verpflichtung zur Sondierung von Verdachtsflächen soll sich zukünftig nicht mehr nur an den Grundstückseigentümer richten, sondern generell an jeden, der auf einer Verdachtsfläche bestimmte bauliche Maßnahmen durchführen will. Die Anknüpfung ausschließlich an die Grundstückseigentümerschaft hat sich in einigen Konstellationen als zu eng erwiesen.

Der Kampfmittelräumdienst der Polizei Bremen erhält die Befugnis, ein Register geeigneter Unternehmen für die Kampfmittelsondierung zu führen. Damit wird u. a. die Möglichkeit geschaffen, unzuverlässige Unternehmen von einer Tätigkeit bei der Kampfmittelsondierung ausschließen zu können.

Im Zusammenhang mit diesen Regelungen sind die erforderlichen Ergänzungen und Folgeregelungen getroffen worden. Einzelheiten können der beigefügten Begründung entnommen werden.

Die staatliche Deputation für Inneres und Sport hat dem Entwurf auf ihrer Sitzung am 13. November 2014 zugestimmt.

Durch den Gesetzentwurf wird der Kreis der für eine Kampfmittelsondierung Verpflichteten weiter gefasst als bisher. Damit wird auch in Fällen, in denen eine kostenmäßige Verpflichtung zur Kampfmittelsondierung bisher nicht durchgesetzt werden konnte, künftig eine solche Kostentragung Dritter erreicht. Die finanziellen Auswirkungen lassen sich nicht im Einzelnen beziffern.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 8. Juli 2008 (Brem.GBl. S. 229 – 2190-a-3) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer beabsichtigt, auf einer Verdachtsfläche bauliche Maßnahmen durchzuführen, die mit Eingriffen in den Bodengrund oder dem Auffüllen von Flächen verbunden sind, ist verpflichtet, vor Beginn der Maßnahmen ein geeignetes Unternehmen im erforderlichen Umfang nach näherer Bestimmung durch die zuständige Behörde mit der Sondierung der betroffenen Fläche und dem Freilegen eines Kampfmittels oder eines Verdachtsobjekts zu beauftragen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Behörde erteilt Auskünfte und gewährt Einsicht in Verdachtsflächenkataster, Luftbilder oder Akten, soweit dies zur Sondierung einer Fläche erforderlich ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bauliche Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen erst nach Freigabe des Baugrundes durch die zuständige Behörde begonnen werden. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde kann die Durchführung von Arbeiten untersagen, wenn ohne Freigabe bauliche Maßnahmen begonnen werden.“

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Die zuständige Behörde führt ein Register geeigneter Unternehmen nach Absatz 1. In das Register wird auf Antrag eingetragen, wer zuverlässig ist und die notwendigen Kenntnisse für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 besitzt. Die Eintragung ist von der zuständigen Behörde zu widerrufen, soweit die Voraussetzungen der Eintragung nicht mehr vorliegen, insbesondere bei unsachgemäßem Umgang mit Kampfmitteln oder bei Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Weisungen oder Auflagen der zuständigen Behörde. Die Eintragung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass sie hätte versagt werden müssen.

(6) Beauftragte Unternehmen sind dafür verantwortlich, dass die ihre Tätigkeit betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die Auflagen und Weisungen der zuständigen Behörde eingehalten werden. Bei einem erheblichen Verstoß gegen die Verpflichtungen nach Satz 1 soll die zuständige Behörde die sofortige Einstellung der Arbeiten anordnen und den nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten auffordern, ein anderes geeignetes Unternehmen zu beauftragen.

(7) Widerspruch und Anfechtungsklage haben in Fällen nach Absatz 3 Satz 3, Absatz 5 Satz 3 und 4 sowie Absatz 6 Satz 2 keine aufschiebende Wirkung.“

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kosten vorbereitender Arbeiten, des Sondierens einer Verdachtsfläche, des Freilegens von Kampfmitteln oder Verdachtsobjekten und die Kosten der Wiederherstellung der Fläche trägt der nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Verpflichtete.“

3. § 9 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 als Verpflichteter eine erforderliche Kampfmittelsondierung nicht veranlasst,“

4. § 11 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 5)

a) Absatz 1

Nach derzeitiger Rechtslage richtet sich die Verpflichtung zur Sondierung einer Verdachtsfläche auf Kampfmittel nach § 5 des Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel ausschließlich an den Eigentümer einer Fläche. Dies ist grundsätzlich deshalb geboten, weil regelmäßig nur der Eigentümer die Verpflichtung als Zustandsverantwortlicher nach § 6 des Bremischen Polizeigesetzes für den ordnungsgemäßen Zustand seines Grundstücks hat.

In der Praxis des Kampfmittelräumdienstes der Polizei Bremen haben sich allerdings Konstellationen ergeben, in denen die Verpflichtung des Eigentümers nicht ausreichend war, um eine Sondierung von Grundstücken, auf denen bauliche Maßnahmen stattfanden und bei denen Kampfmittelverdacht bestand, erreichen zu können. Dies

betrifft zum einen bauliche Maßnahmen auf städtischen Grundstücken, bei denen das verantwortliche Unternehmen keine Sondierung veranlasst hat oder veranlassen wollte. So beispielsweise bei einem Versorgungsunternehmen, in dessen Auftrag Leitungen verlegt worden waren und das sich bezüglich der Kampfmittelsondierung darauf berief, es sei nicht Grundstückseigentümer. Ähnliches galt für einen Erschließungsträger, der in einem Neubaugebiet bereits Ver- und Entsorgungsleitungen hatte verlegen lassen. Der bisherige Grundstückseigentümer sah sich nicht in der Verpflichtung, da er die gesamte Fläche zur Vermarktung an den Erschließungsträger abgegeben hatte, dieser aber nicht Eigentümer des Grundstücks geworden war. Vielmehr erfolgte der Grundstücksübergang formal erst mit Erwerb der einzelnen Grundstücke durch die Käufer. In einem anderen Fall war ein Verein Eigentümer eines Grundstücks. Dieser Verein gestattete einem Bauträger, naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Der Bauträger berief sich bezüglich der Kampfmittelsondierung darauf, ihm gehöre das Grundstück nicht, der Verein als Eigentümer sah sich wiederum nicht in der Verpflichtung, da er die Baumaßnahme nicht veranlasst hatte. Schließlich sind auch Konstellationen betroffen, in denen Pächter eines Grundstücks bauliche Maßnahmen durchführen lassen wollen, sich aber für die Kosten der Kampfmittelsondierung nicht in der Verpflichtung sehen, die Grundstückseigentümer aber ebenfalls nicht bereit sind, diese Kosten zu übernehmen, da sie die Maßnahmen nicht veranlasst haben.

Zur Lösung dieser Konstellationen soll zukünftig unabhängig von der Frage der Eigentumsverhältnisse grundsätzlich derjenige zur Sondierung von Verdachtsflächen bei baulichen Maßnahmen verpflichtet werden, der bauliche Maßnahmen auf einer Verdachtsfläche durchzuführen beabsichtigt. Dies wird in vielen Fällen wie bisher der Eigentümer eines Grundstücks sein, wenn er eine bauliche Maßnahme auf seinem Grundstück selbst durchführt oder durchführen lässt. Gleichzeitig sind aber auch alle anderen Konstellationen erfasst, in denen bauliche Maßnahmen durch andere als die Grundstückseigentümer durchgeführt werden sollen. Die Regelung knüpft damit an den Bauherrengedanken des Baurechts an, nach der bauordnungsrechtliche Verpflichteter allein derjenige ist, der ein Bauvorhaben durchführt, ohne dass es auf die Eigentumsverhältnisse ankommt (vergleiche z. B. § 54 Bremische Landesbauordnung [BremLBO]).

b) Absatz 2

Folgeänderung aufgrund der Änderung in der Bestimmung der zur Kampfmittelräumung Verpflichteten in Absatz 1.

c) Absatz 3

Durch die Neufassung des Absatzes 3 wird der zuständigen Behörde ein ausdrücklich geregeltes Interventionsrecht eingeräumt, wenn ohne ihre Freigabe mit baulichen Maßnahmen begonnen worden ist. Dies ist in Anbetracht der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren angezeigt. Bisher hätte eine solche Interventionsmöglichkeit nur auf das allgemeine Polizeirecht gestützt werden können. Aus systematischen Gründen erscheint es jedoch zweckmäßig, dies im Fachrecht selbst zu regeln.

d) Absätze 5 bis 7

Die neuen Absätze 5 und 6 greifen eine Problemstellung auf, die sich aus der Praxis des Kampfmittelräumdienstes ergeben hat. Bisher fehlte eine Handhabe gegen Unternehmen, die die von ihnen erwarteten Voraussetzungen für die Kampfmittelsondierung nicht erfüllen. Vielmehr kann derzeit jeder, der über die erforderlichen sprengstoffrechtlichen und gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ein Kampfmittelräumunternehmen betreiben. Daher wird im Hinblick auf die erheblichen Gefährdungen für die Betroffenen selbst und für Dritte bei einer Tätigkeit auf kampfmittelbelasteten Flächen ein Zulassungsverfahren eingeführt. In diesem Verfahren werden durch die zuständige Behörde die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Kampfmittelsondierung geprüft. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, erweist sich insbesondere, dass das Unternehmen die Sondierung unsachgemäß durchführt, mit Kampfmitteln nicht ordnungsgemäß umgeht oder sonst gegen Vorschriften, Auflagen oder Weisungen verstößt, ist die Behörde verpflichtet, die Eintragung in das Register der zugelassenen Unternehmen zu widerrufen. In Anbetracht der Gefahren, die von Kampfmitteln ausgehen, ist der Widerruf als zwingende Rechtsfolge vorzusehen. Aus systematischen Gründen soll die Regelung ferner um die Verpflichtung zur Rücknahme einer Eintragung ergänzt werden, wenn die Eintragung in das Register erst gar nicht hätte erfolgen dürfen, weil sie beispielsweise aufgrund unzutreffender Angaben erwirkt worden ist.

Absatz 6 legt ausdrücklich die Verpflichtung für Unternehmen fest, die sie betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie Auflagen und Weisungen der zuständigen Behörde einzuhalten. Gegenüber unzuverlässig arbeitenden Unternehmen soll die zuständige Behörde die sofortige Einstellung der Arbeiten sowie ferner gegenüber dem Verpflichteten die Neubeauftragung eines anderen Unternehmens anordnen. Diese Möglichkeit ist im Hinblick auf das Gefährdungspotenzial von Kampfmitteln erforderlich, wenn ein gravierender Verstoß durch das Unternehmen erfolgt ist.

Absatz 7 legt fest, dass durch Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung gegenüber notwendigen Maßnahmen der zuständigen Behörde eintritt. Die Gefahren, die von Kampfmitteln ausgehen, lassen es nicht zu, dass Maßnahmen gegebenenfalls erst nach abschließender rechtlicher Klärung vollzogen werden können. Dies betrifft die Untersagung von Arbeiten, die ohne Freigabe des Baugrunds begonnen werden wie den Widerruf eines Unternehmens aus dem Register geeigneter Unternehmen sowie die Anordnung der Einstellung von Arbeiten gegenüber einem Unternehmen, das in erheblicher Weise gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen verstoßen hat.

Zu Nr. 2 (§ 8 Absatz 1)

Folgeänderung aus § 5 Absatz 1 aufgrund der Erweiterung des Kreises der zur Kampfmittelräumung Verpflichteten.

Zu Nr. 3 (§ 9 Absatz 1 Nummer 4)

Anpassung der Regelung über Ordnungswidrigkeiten an die Änderung des § 5 Absatz 1.

Zu Nr. 4 (§ 11)

Die Befristung des Gesetzes (31. Dezember 2018) soll bei Gelegenheit der Änderung aufgehoben werden.